

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Zugleich:

Wochenschrift für Spinnerel und Weberel.

Begründet 1884 in LEIPZIG.

Handelsblatt

für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag: LEIPZIG, Dörrienstraße 9.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß: Nr. 1058. Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beiliegern: Muster-Zeitung und Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für Deutschland, Österreich, Ungarn u. Tschechoslowakei pro Halbjahr $\text{M} 8,-$, übrige Länder pro Halbjahr $\text{M} 25,-$. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährl. Preise von $\text{M} 7,-$ für Deutschland, Österreich, Ungarn und Tschechoslowakei, übrige Länder zum halbjährl. Preise von $\text{M} 20,-$ bezogen werden. In der

deutschen Post-Zeitungspreislise sind die Monatschrift nebst Beiliegern (auf Seite 308) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“, die Wochenberichte (auf Seite 369) unter dem Titel „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ eingetragen. Die Bezugs-Gebühr ist im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. Anzeigen-Gebühr: Petitzeile (3 mm hoch und 43 mm breit) oder deren Raum $\text{M} 1,-$. Stellensuche 70 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Beilagen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Dörrienstr. 9.

Geschäftsmoral und Außenhandel.

[Nachdruck verboten.]

Die Geschäftsmoral bildet die Grundlage eines realen Handels- und Geschäftsverkehrs. Sie verlangt vor allem, daß Gesetzesbestimmungen und freie Vereinbarungen innegehalten werden, und wo solche nicht vorliegen, ein Handelsgebrauch den Verkehr zwischen Lieferant und Abnehmer regelt. Der Jurist würde zu letzterem sagen, sämtliche Leistungen müssen so bewirkt werden, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern oder, falls beide Kontrahenten Kaufleute sind, wie es der Handelsgebrauch erfordert. Gegenseitiges Vertrauen gehört ebenfalls zu dem Inhalt der Geschäftsmoral, die wir im einzelnen hier nicht näher erläutern wollen, die aber einem jeden Kaufmann bewußt ist, auch wenn er sie nicht anwendet. Auf einem solchen gegenseitigen Vertrauen baut sich auch der Kredit auf, mit dessen Hilfe sich der Geschäftsverkehr zum großen Teil vollzieht.

Schon im Frieden hörte man vielfach Klagen über eine ungenügende oder lassige Geschäftsmoral, die das Ansehen und die Würde des Kaufmanns untergräbt und den Geschäftsverkehr in Verwirrung und Sittenlosigkeit bringt. An den heutigen Verhältnissen gemessen, müssen wir leider die schon im Frieden teilweise angegriffene Geschäftsmoral noch als golden bezeichnen. Einem jeden ist es ja bekannt, daß sich insbesondere durch das wilde Händlerum bei dem enormen Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage Mißbräuche und Unsitten in dem Geschäftsverkehr in einem derartigen Umfange eingeschlichen haben, daß es dem realen Kaufmann schwer fällt, seine Existenz zu erhalten. Diese Korruption im Geschäftsverkehr, auf die allgemein der Reichskanzler in seiner bedeutenden Rede vom 7. Oktober mit dem Bemerken hingewiesen hat, daß leider hierin bis heute noch keine Besserung zu merken ist, hat sich derart verdichtet und ist so geläufig geworden, daß sie auch ohne Bedenken im Ausfuhrverkehr angewendet wird.

Die Klagen des Auslandes, mit dem wir den Handelsverkehr wieder aufgenommen haben, über die gesunkene deutsche Geschäftsmoral kamen charakteristisch zum Ausdruck in einer kürzlich von der Niederländischen Handelskammer zu Berlin veranstalteten Sitzung, die von holländischen und deutschen Kaufleuten recht zahlreich besucht war. Diese Klagen bezogen sich zwar nicht direkt auf die deutsche Textilindustrie, können aber nach der Erfahrung auch hier eintreten, sobald wir wieder deutsche Textilzeugnisse nach Holland exportieren. Holland, das ähnlich wie die anderen neutralen und auch wie in gewissem Maße die feindlichen Staaten bei weitem weniger unter der Kriegsnot zu leiden hatte als wir, hat entsprechend seiner günstigen Wirtschaftslage auch seine Geschäftssitten und Gebräuche hochzuhalten verstanden und trotz aller Aufklärung über die Schwierigkeiten, mit denen der deutsche Kaufmann während des Krieges und noch mehr jetzt zu kämpfen hat, ist der holländische Kaufmann nicht in der Lage, die Ursachen unserer gesunkenen Geschäftsmoral begreifen zu können, da er sich eben nicht in der gleichen Not befindet. Nachträgliche Preiserhöhungen auf laufende Kontrakte sind für ihn beispielsweise eine unverständliche, rigorose Forderung. Wie der Syndikus der Niederländischen Handelskammer, Dr. von Saher, in seinem einleitenden Referat auch zart andeutete, zeigt der holländische Handel aus diesen und auch anderen Gründen heute noch eine weitgehende Zurückhaltung gegenüber dem deutschen Kaufmann, obwohl die außerordentlich günstige Wirtschaftslage Hollands und der althergebrachte rege Wirtschaftsverkehr zwischen diesen beiden Staaten (unter den Einfuhrländern stand Deutschland mit 28% an erster Stelle) auf eine baldige Wiederaufnahme der früheren innigen Wirtschaftsbeziehungen wieder drängt. Wir müssen uns deshalb bewußt werden, daß gerade im Außenhandelsverkehr der als Rettung Deutschlands sich wieder rasch und intensiv gestalten muß, eine peinliche Beobachtung der Geschäftsmoral unbedingt geboten ist.

Dr. M.

Die Umrechnung der Zollbeträge für die Einfuhr deutscher Waren nach den Vereinigten Staaten.

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband schreibt in der neuesten Nummer seiner „Mitteilungen“: Das Schatzamt der Vereinigten Staaten hatte am 17. September d. J. eine Entscheidung getroffen, nach der bei der Festsetzung des Kurses für die Umrechnung der Zollbeträge

beim Eingang von Waren in den Vereinigten Staaten der jeweilige Kurs der Währung des Landes, aus dem die Waren eingeführt werden, galt. Diese Entscheidung ist von den amerikanischen Importeuren mit Freude begrüßt worden, da damit die schon seit vielen Monaten schwebende Frage der Valuta bei der Umrechnung der Zollbeträge im Sinne ihrer wiederholten Vorstellungen bei der Regierung ihrer Lösung entgegengeführt wurde.

Das Schatzamt der Vereinigten Staaten hat nunmehr diese Entscheidung vom 17. September zurückgezogen, sodaß als Basis für die Umrechnung wieder der Standardkurs, also für die Mark 23,8 Cents, angenommen wird. Die Aufhebung der vorerwähnten Entscheidung trifft in ganz besonderem Maße diejenigen deutschen Industrien, in denen die amerikanischen Importeure und Geschäftsleute auf Grund des Septembererlasses große Aufträge plazierte hatten. Was die Wirkung der Zollbetragsumrechnung auf der Grundlage des gegenwärtigen Kursstandes zwischen Dollar und Mark anlangt, so ist beispielsweise bei einem gewissen Erzeugnis der Textilindustrie festzustellen, daß 1 m dieser Ware bei Zahlung der Faktura und des Zolles zu dem heutigen Kurse sich in den Vereinigten Staaten auf 1,45 Doll. stellen würde, was nur eine 20prozentige Erhöhung gegen den Vorkriegspreis ausmacht, während bei einer Wertverzollung zum Standardkurs allein an Zoll 2,50 Doll. per Yard zu zahlen wären.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß seitens der amerikanischen Importeure gegen die neuerliche Entscheidung des Schatzamtes auf das lebhafteste Protest eingelegt wird, da sie ihrerseits nicht minder stark davon betroffen werden. Zum mindesten ist damit zu rechnen, daß sie Vorstellungen beim Zollhaus wegen der Einfuhr der namentlich in Deutschland in dem Zeitraum des Inkrafttretens der September-Entscheidung bestellten Waren auf der Verzollungsbasis des Devisenkurses erheben werden. Die Entscheidung vom Oktober, die die Umrechnungsbasis wieder auf den Standardkurs stellt, läßt nämlich die Möglichkeit offen, daß der Differenzbetrag zwischen Standardkurs und Devisenkurs bei Ausfuhr zurückgefordert werden kann.

Amerikanische Importeure haben ihre Bestellungen bei deutschen Fabrikanten teilweise wieder zurückgezogen, da ein Absatz der zum Standardkurs eingeführten Waren nur schwer oder überhaupt nicht möglich ist. Soweit jedoch in den Abschlüssen, die die Amerikaner mit deutschen Fabrikanten getroffen haben, keine vorbehaltliche Klausel bezüglich der Verzollung auf der Basis der Entscheidung des Schatzamtes vom September enthalten ist, liegt kein Rechtsgrund für eine Annullierung der Aufträge vor. Es kann angenommen werden, daß der Zollgerichtshof den Anträgen auf Rückerstattung des Differenzbetrages bei solchen Verträgen Folge geben wird. Deutsche Vertreter amerikanischer Firmen sind aufgefordert worden, durch das Spanische Konsulat zertifizierte Feststellungen darüber nach den Vereinigten Staaten gelangen zu lassen, daß die Waren von den Amerikanern zu der Zeit gekauft wurden, in der die September-Verfügung des Schatzamtes bereits in Kraft getreten war, und welcher Tageskurs derzeit notierte. Man kann hieraus schließen, daß auf Grund derartiger Zertifikate die Zollbehörde in New York einem Protest auf Rückforderung der excess duty stattgeben wird. Ob solchen Protesten, wie sie auf englische und französische Waren schon seit Jahren erfolgten, Folge gegeben wird, darüber liegt die Ansicht eines bedeutenden New Yorker Importhauses vor, dahin lautend, daß dies letzten Endes erwartet wird, eine klare Kalkulation jedoch bis zu diesem unbestimmten Termin unmöglich gemacht werde.

Über die Gründe, die die Vereinigten Staaten dazu veranlaßt haben, die Entscheidung des Schatzamtes nach einem Monat wieder aufzuheben, liegen zuverlässige Nachrichten noch nicht vor. Amerikanische Geschäftsleute haben an deutsche Firmen, denen sie auf Grund der ersten Entscheidung des Schatzamtes Aufträge erteilten, die Mitteilung gelangen lassen, daß die amerikanische Regierung die Zollzahlung zum Devisenkurs bei der Ausfuhr der Waren widerrufen hat, weil die deutsche Regierung vor einiger Zeit verkündet hätte, daß ihr Kredit so gut wäre, daß die Papiermark für Geldgeschäfte gleichbedeutend mit der Goldmark sei. Diese Begründung entbehrt jeder tatsächlichen Unterlage, denn abgesehen davon, daß die deutsche Regierung eine derartige Stellungnahme nicht eingenommen hat, vielmehr ihrerseits die unterschiedliche Bewertung von Goldmark und Papiermark durch die Erhebung eines hohen Goldagio auf die Zölle für nach Deutschland importierte Waren zum Ausdruck bringt, ist die Zurücknahme der September-Entscheidung des Schatzamtes generell für die Einfuhr der Waren aus allen Ländern erfolgt und kann rechtlich wohl nicht mit einer derartigen Äußerung der deutschen Regierung begründet werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die amerikanische Regierung einer Überschwemmung des amerikanischen Marktes mit fremden Waren vorbeugen will.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß das Bekanntwerden von Ab-